

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Molekulare Biotechnologie vom 15. Juli 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Molekulare Biotechnologie vom 1. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 16 S. 289) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Molekulare Biotechnologie vom 1. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 16 S. 289) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Abs. 3, erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

"-- ein formloses Bewerbungsschreiben (Exposé, maximal 2 Seiten), das Auskunft über Eignung, Motivation und das wissenschaftliche Interessensgebiet gibt,"

2. Ziffer 2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Unterlagen sollen dazu dienen, insbesondere fundierte theoretische und experimentelle Vorkenntnissen in Molekularer Biotechnologie darzustellen und nachzuweisen. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet; dabei erfolgt die Vergabe der Punktzahlen für die Vorkenntnisse maßgeblich nach den erzielten Noten in diesem Bereich:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Theoretische Vorkenntnissen in Molekularer Biotechnologie	0-6
Experimentelle Vorkenntnissen in Molekularer Biotechnologie	0-6
Zusatzqualifikation und Motivation für das Studium	0-3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,0 – 1,5	4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,6 – 2,0	3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 2,1 – 3,0	2
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 3,1 – 4,0	1
Gesamt	1 – 19

Liegt noch keine Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt. Bewerberinnen oder Bewerber, die 14 Punkte erreicht haben, gelten als "voll geeignet" und erhalten Zugang. Bewerberinnen oder Bewerber, die 10-13 Punkte erreicht haben, gelten als "bedingt geeignet" und Bewerberinnen oder Bewerber, die weniger als 10 Punkte erreicht haben, gelten als "nicht geeignet" und erhalten keinen Zugang."

3. In Ziffer 2 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Bedingt geeignete" Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem geleiteten Auswahlgespräch von mindestens 20 und höchstens 25 Minuten eingeladen."

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 24. Juni 2009.

Bielefeld, den 15. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann